

Synopse

§ 1

Anwendungsbereich

Ziel des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz regelt die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen mit dem Ziel, das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und Beschädigungen von Sachen zu vermeiden.
- (2) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes, der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, der Bundestheater, des Militärs, des Dampfkesselwesens nicht anzuwenden.
- (3) Auf Gasanlagen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 1999 (NÖ ElWG 1999), LGBl 7800, bedürfen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

NÖ Gebietsbauamt I – Korneuburg:

„§ 1 Abs. 2 letzter Satz: Hier wird festgelegt, auf welche Angelegenheiten dieses Gesetz nicht zutrifft. Der Begriff „Dampfkesselwesen“ sollte jedoch durch den Begriff „Kesselwesen“ ersetzt werden, da das Gesetz nunmehr Kesselgesetz heißt.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„In Abs. 2 sollte es „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ heißen, da dies in verfassungsrechtlicher Hinsicht ein einheitlicher Begriff ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).“

Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (idF BGBl. Nr. 490/1984) erklärt die Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten (zu denen zufolge den Erläuterungen der Regierungsvorlage 446 BlgNR 16. GP insbesondere die feuerpolizeilichen Angelegenheiten nicht zählen) zur Bundessache.“

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung Umweltrecht und Umweltkoordination Koordinierungsstelle für Umweltschutz:“

Die Entwürfe umfassen die Regelung der sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen mit dem Ziel das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und Beschädigungen von Sachen zu vermeiden. Es sollte in diesem Zusammenhang aber auch die Umwelt bzw. das Klima als schützenswert Berücksichtigung finden (vgl. insbes. das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984 und Alt. 4 Z. 2 NÖ Landesverfassung 1979,

LGBl. 0001-10). Bei der Verteilung fossiler Brennstoffe, vor allem Erdgas, werden in Österreich pro Jahr rund 90.000 t bzw. 15 % der Methan-Emissionen freigesetzt, wobei Methan ein 21 mal größeres Treibhauspotential aufweist als Kohlendioxid. Aus Sicht des Klimaschutzes sollte der Einsatz von Erdgas als ein fossiler Energieträger doch vermindert werden, wobei sicherlich auch Rechtsnormen einen entsprechenden Beitrag dazu sicherstellen könnten. Erdgas verursacht nämlich nicht nur bei der Förderung, sondern auch - wie bereits erwähnt - beim Transport Methan-Emissionen. Im Übrigen stehen nur begrenzte Erdgasvorkommen (weniger als 100 Jahre) zur Verfügung, sodass es langfristig sicherlich zu überlegen sein wird, im Bereich der erneuerbaren Energieträger Potentiale zu eröffnen.”

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Brennbares Gas: jeder Stoff, der bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar einen gasförmigen Aggregatzustand aufweist und an der Luft durch Energiezufuhr entzündet werden kann. Das sind insbesondere:
 - a) die über Leitungen (Rohrnetze) abgegebenen Gase der zweiten Gasfamilie (Erdgas),
 - b) die Gase der dritten Gasfamilie (Flüssiggase wie Propan und Butan und deren Gemische),
 - c) die Deponie- und die Biogase;
2. Gasanlagen: Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung bis zur Einmündung in den Abgasfang, der Schutzzone und des Sicherheitsabstandes;
3. Gasgeräte: jene Teile einer Gasanlage, die zum Kochen, zum Trocknen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Wasch-zwecken verwendet werden und die mit brennbaren Gasen und gegebenenfalls bei einer normalen Wassertemperatur von nicht mehr als 105° C betrieben werden; als Gasgeräte gelten auch Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmeaustauscher;
4. Gasverteilerunternehmen: eine natürliche oder juristische Person, die befugt ist, brennbares Gas über örtliche oder regionale Leitungen (Rohrnetze) im Hinblick auf die Versorgung von Kunden zu verteilen;
5. Norm-Kubikmeter (m³ NZ): ein Kubikmeter im Normzustand;
6. Normzustand: der Zustand des Gases bei 0 Grad Celsius und 1.013,25 mbar absoluter Druck, trocken;
7. Schutzzone: Bereich um die Gasanlage oder Teile derselben, der einerseits zum Schutz von Personen und Sachen und andererseits zum Schutz der Gasanlage und der nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen, ausgenommen Bedienungspersonal, dient und in dem sich keine öffentlichen Verkehrswege befinden;

8. Sicherheitsabstand: jener Abstand, der zu benachbarten Anlagen oder Gebäuden zur Verminderung einer gegenseitigen Gefährdung im Schadensfall einzuhalten ist;
9. Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:

„Die Fachbegriffe sollten auf ihren Gleichklang mit anderen Gesetzen überprüft werden. So fällt beispielsweise auf, dass im § 2 Z. 2 des NÖ Gassicherheits-gesetzes 2001 das Wort „Abgasfang“ vorkommt, obwohl es im § 81 der NÖ Bau-technikverordnung 1997 bereits heißt, dass Abgase von Feuerstätten durch Schornsteine abzuleiten sind.“

Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion – Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik:

„In Ziffer 2 Begriffsbestimmung Gasanlagen sollte nach dem Wort „Abgasfang“ der Klammerausdruck „(Schornstein)“ eingefügt werden. Begründung: In der NÖ Bauordnung 1996 sowie in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (§§ 81 bis 89) wird an Stelle „Fang“, „Rauchfang“ oder „Abgasfang“ der Begriff „Schornstein“ verwendet. Auch in der ÖVGW-TR Gas 1996 G1/1 heißt es unter Pkt. 19.6 (Seite 28) „Fang; Schornstein“.

WIENGAS:

„In Z. 9 sollten im Hinblick auf das GWG (§ 6 Z 20) auch die österreichischen Normen (ÖNORM bzw. ÖNORM-EN) und die Regeln der ÖVGW zitiert werden.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Zu § 2 Z 2:....einschließlich der Abgasführung bis zur Einmündung in den Abgasfang, bei Geräten mit geschlossenem Verbrennungsraum einschließlich der typisierten Luft-/Abgasführung
In Z. 3 ist unklar, ob Wärmepumpen mit gasgefülltem Kollektor (Propangas) zu Gasgeräten zu zählen sind. Ein Mindest-Sicherheitsstandard (Prüfzeichen) wird überhaupt nicht erwähnt.“

NÖ Gebietsbauamt I – Korneuburg:

„In Z. 1 werden allgemein die Kriterien für den Begriff "brennbares Gas" festgelegt. Nach dieser Definition fallen darunter auch Schweißgase wie z.B. Azetylen brennbare Kältemittel wie z.B. Ammoniak udgl. Sollen diese Gase nicht vom Gassicherheitsgesetz umfasst werden, so ist die Definition in diesem § entsprechend abzuändern Dies kann durch taxative Aufzählung der vom Gesetz umfassten Gase erfolgen. Gem. den Erläuterungen soll zumindest ein Teil dieser Anlagen vom Gesetz umfasst werden. Für diese Anlagen fehlen jedoch die erforderlichen Verordnungen

der NÖ Landesregierung gem. § 3 Abs. 2. Ohne diese ist das Gesetz nicht einheitlich vollziehbar! Begriff Gasanlage: Bei dieser Definition ist auch die Gaslagerung inkludiert. Wie diese Definition mit dem § 1 Abs. 2 (keine Zuständigkeit des Gesetzes für Belange des Kesselwesens) harmonisiert ist zu hinterfragen. Fallen die Lagerbehälter aus der Zuständigkeit des NÖ Gassicherheitsgesetzes, so ist dieser Absatz so abzuändern, dass der Begriff „Lagerung“ herausgenommen wird, oder so eingegrenzt wird, dass sich der Begriff „Lagerung“ nur auf Lagerungen bezieht, die nicht dem Kesselwesen unterliegen. Z. 3 ist nur schwer verständlich. Günstiger wäre es ihn zu unterteilen: Gasgeräte und die mit brennbaren Gasen betrieben werden. Wassererhitzer fallen nur bis zu einer max. Temp. von 105°C unter den Begriff Gasgeräte. Als Gasgeräte gelten auch

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Zur Klarstellung sollte es in § 2 Z 5 heißen: ein Kubikmeter Gas im Normzustand; in Z 7 sollte es der Bereich oder jener Bereich heißen (vgl. Z 8). Dem Ziel des Gesetzes entsprechend (vgl. § 1 Abs. 1 des Entwurfes ...zu vermeiden.) sollte in § 2 Z 8 als Sicherheitsabstand jener Abstand, der zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung im Schadensfall einzuhalten ist, definiert werden. Gemäß Z. 2 ist die „Schutzzone“ ein Teil der „Gasanlage“. Die Z. 7 definiert die Schutzzone jedoch als einen „Bereich um die Gasanlage“. Diese beiden Aussagen widersprechen einander bzw. schließen einander aus. Diesbezüglich ist eine Klarstellung erforderlich. Z. 1 wäre wie folgt zu formulieren: Brennbare Gas: jeder Stoff, der bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar einen gasförmigen Aggregatzustand aufweist und an der Luft durch Energiezufuhr entzündet werden kann. Das sind insbesondere: a) die über Verteilerleitungen (Verteilernetze) abgegebenen Gase der zweiten Gasfamilie (Erdgas), ...Z. 4 wäre wie folgt zu formulieren: Verteilerunternehmen: eine natürliche oder juristische Person, die befugt ist, brennbare Gas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen (Verteilernetze) im Hinblick auf die Versorgung von Kunden zu verteilen;“

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Es fällt auf, dass einerseits gemäß Z. 2 vom Begriff „Gasanlage“ auch die Schutzzone umfasst ist. Dies ist jedoch nicht mit der Definition der Schutzzone in Z. 7 vollständig in Einklang zu bringen.“

KR Kinder Rauchfangkehrermeister:

„2. Gasanlagen: Der Text ist an die ÖVGW-Richtlinie 1995, G1/1 Z 14 anzupassen.

3. Gasgeräte: Der Text ist an die ÖVGW-Richtlinie 1995, G1/1 Z 16 anzupassen.

4. Gasverteilerunternehmen (Gasversorgungsunternehmen): Der Begriff Gasversorgungsunternehmen ist gebräuchlich und außerdem in allen ÖVGW-Richtlinien enthalten. Der Begriff ist daher mindestens als Klammerausdruck einzufügen.

6. Normzustand: Der Text ist an die ÖVGW-Richtlinie 1995, G1/1 Z 6.3.1 anzupassen.

Es ist für den Bürger und Anwender verwirrend, wenn verschiedene Texte bei den Begriffsbestimmungen verwendet werden. Da die ÖVGW-Richtlinien G1/1 bis G1/4 am Verordnungsweg für verbindlich erklärt werden, so sind auch die darin enthaltenen Begriffsbestimmungen zu verwenden.“

§ 3

Sicherheitserfordernisse

- (1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und Beschädigungen von Sachen vermieden werden.
- (2) Die Landesregierung hat zur näheren Durchführung des Abs.1 durch Verordnung zu bestimmen, welchen Sicherheitsanforderungen Gasanlagen jedenfalls zu entsprechen haben. In der Verordnung können technische Richtlinien oder Teile davon, die dem Stand der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben worden sind, als verbindlich erklärt werden. Die verbindlich erklärten Richtlinien sind beim Amt der NÖ Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.
- (3) Die Behörde kann in einzelnen durch örtliche Verhältnisse oder sachliche Gegebenheiten bedingten Fällen Abweichungen von der Anwendung einzelner Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 2 über begründetes Ansuchen bewilligen oder von Amts wegen auftragen, wenn der Schutz der Interessen nach Abs. 1 gewährleistet ist oder es erfordert. Eine Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung, die die Inbetriebnahme von Gasgeräten regeln, ist nicht zulässig.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,
Österreichischer Städtebund Landesgruppe NÖ:

„Da die verbindlich erklärten Richtlinien bei den Bezirksverwaltungsbehörden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind, müssten jedenfalls noch eine Vielzahl von Richtlinien/Normen seitens der Behörde angekauft werden. Dies wird einen gewissen Kostenbedarfspunkt darstellen, da ein Kopieren der Richtlinien/Normen nicht zulässig ist.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Im § 3 Abs. 2 sollte es gemäß der Überschrift dieser Bestimmung statt „Sicherheitsanforderungen“ „Sicherheitserfordernisse“ lauten. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sollte der § 3 Abs. 3 erster Halbsatz wie folgt ergänzt werden: „Die Behörde ... über begründetes Ansuchen mit Bescheid bewilligen oder von Amts wegen mit Bescheid auftragen,“

§ 4

Gleichwertigkeitsklausel

Sicherheitstechnische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig, wenn sie den gleichen Schutz der Interessen nach § 3 Abs.1 sicherstellen.

EVN AG:

„EVN sind technische Regelwerke betreffend die Gassicherheit aus anderen EU-Ländern im Detail nicht bekannt. Unklar ist, in welchem Verfahren und von wem die Gleichwertigkeit in Zweifelsfällen festgestellt werden soll.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Gleichwertigkeitsklausel ist zu weit gefasst. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wäre sicher zu stellen, dass gültige Regelwerke der EU-Mitgliedstaaten dem Niederösterreich Gassicherheitsgesetz 2001 gleichrangig sind. (u.a. wären Listen der korrespondierenden Regelwerke in einem Anhang anzuführen).“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Zur Ausdrucksweise „Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ist zu bemerken, dass der Europäische Wirtschaftsraum keine internationale Organisation ist und daher keine Mitglieder hat. Es wäre besser von „einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ zu sprechen.“

§ 5

Bewilligungspflichtige Gasanlagen

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen:

1. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen zur Lagerung von
 - a) mehr als 35 kg verflüssigter Gase,
 - b) mehr als 150 l bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase oder
 - c) mehr als 5 Kubikmeter Deponie- oder Biogase im Normzustand;
2. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen zur Erzeugung von mehr als 2 Kubikmeter Gas im Normzustand in der Stunde;
3. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen mit einem Betriebsdruck ab 100 mbar;
4. wesentliche Änderungen von bewilligten Gasanlagen.

- (2) Als wesentlich gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und geeignet sind, die Sicherheit der Anlage zu beeinflussen. Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag des Betreibers oder von Amts wegen festzustellen, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,
Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

„Auf Grund einer möglichen Brandgefährdung sollen Anlagen zum Ab- und Umfüllen brennbarer Gase und Anlagen zur Verwendung brennbarer Gase weiterhin bewilligungspflichtig bleiben, sodass im Verfahren Auflagen zur Sicherheit von Personen und Sachen vorgeschrieben werden könnten. Im § 5 Abs. 1 Ziff. 4 sollte das Wort „bewilligten“ durch „bewilligungspflichtigen“ ersetzt werden.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Bezeichnung der Druckstufen wäre der ÖVGW G1 anzugleichen, d.h. Betriebsdruck > 100 mbar.“

NÖ Gebietsbauamt I – Korneuburg:

„Ohne nähere Definition des § 2 leg.cit. fallen unter die Bewilligungspflicht auch unter bestimmten Umständen Schweißanlagen und Kälteanlagen in privaten Bereichen (§ 5 Abs. 1 Zif. 1 lit.a bzw. § 5 Abs. 1 Zif. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1). Siehe dazu auch die Bemerkung zu § 2 Abs. 1.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz wäre ebenfalls klarzustellen, dass die Behörde im Zweifelsfalle über Antrag des Betreibers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen hat, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.“

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung
Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Formulierung „ab 100 mbar“ sollte dahin gehend klargestellt werden, ob eine Gasanlage mit einem Betriebsdruck von 100 mbar unter die Bewilligungspflicht fällt oder nicht – auch wenn man auf Grund von § 6 auf Ersteres schließen muss. Im Übrigen fällt auf, dass die in der NÖ Gassicherheitsverordnung 2001 genannten technischen Vorschriften auf Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 mbar und auf Gasleitungen mit einem Betriebsdruck größer als 100 mbar abstellen.“

§ 6

Meldepflichtige Gasanlagen

Gasanlagen mit einem Betriebsdruck von weniger als 100 mbar, die an die Leitungen (Rohrnetze) eines Gasverteilerunternehmens angeschlossen werden, sind vor Errichtung oder wesentlicher Änderung vom Betreiber dem Gasverteilerunternehmen schriftlich mitzuteilen. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

EVN AG:

„Der nunmehr vorliegende Entwurf enthält in § 6 für meldepflichtige Gasanlagen eine Grenze von 100 mbar. Es gibt jedoch Kundenanlagen, die mittels eines Mitteldruck-Hausanschlusses versorgt werden, und den Regler nicht direkt an der Hauptabsperreinrichtung situiert haben (Dies ist in Übereinstimmung mit der ÖVGW-Richtlinie 9 73/3 möglich und entspricht auch dem Stand der Technik.). Diese Anlagen wären somit bewilligungspflichtig. Die Grenze von 100 mbar erscheint daher nicht als sinnvoll.“

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, Gas- und Wärmefachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen:

„Dem Vorbringen der EVN vom 31.10.2000 an das Amt der NÖ Landesregierung kommt Berechtigung zu. Daher wird der Vorschlag der EVN unterstützt zumal die Grenze von 100 mbar nach dem technischen Standard einen Rückschritt darstellte“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„...Betriebsdruck \geq 100 mbar (siehe ÖVGW)“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„In semantischer Hinsicht können nicht Sachen (zB Gasanlagen), sondern nur Sachverhalte mitgeteilt werden. Statt „mitteilen“ könnte es „zur Kenntnis zu bringen“ heißen. In Anpassung an die Diktion des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl I 121/2000, wird vorgeschlagen, die Begriffe „Leitungen (Rohrnetze)“ durch „Verteilerleitungen (Verteilernetze)“ zu ersetzen und an Stelle „Gasverteilerunternehmen“ jeweils „Verteilerunternehmen“ in der grammatikalisch richtigen Form zu verwenden.“

KR Kinder Rauchfangkehrermeister:

„Nach den Worten: ... schriftlich mitzuteilen; ist folgender Text einzufügen: ... schriftlich mitzuteilen; die Aufstellung von Gaswasserheizern, ausgenommen Gas-Wasserheizer zur Warmwasserbereitung (Brauchwasser) ist überdies der Baubehörde anzuzeigen, § 5Begründung: Der Hinweis, dass Heizungsanlagen auch bei der Behörde anzuzeigen sind, ist für den Anwender

unbedingt erforderlich, da man sonst meinen könnte, die Mitteilung an das Gasverteilerunternehmen ist ausreichend.“

§ 7

Antrag

Parteistellung

- (1) Die Erteilung der Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Beilagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:
 1. eine technische Beschreibung, aus der insbesondere die sicherheitstechnische Ausrüstung und der zur Verwendung gelangende Brennstoff hervorgehen;
 2. ein Lageplan;
 3. ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf;
 4. die schriftliche Zustimmung der Eigentümer des Grundstückes samt Namen und Anschrift, wenn die Gasanlage auf einem fremden Grundstück errichtet werden soll oder fremde Grundstücke durch die zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen berührt werden sollen;
 5. eine detaillierte Darstellung der Anlage (z.B. Schutzzone und Sicherheitsabstand, Geländeschnitte, Bodenbeschaffenheit, eventuelle Wasserführungen, unterirdische Einbauten, Freileitungen, Einrichtungen und brandschutzmäßige Ausstattung des Aufstellungsraumes).
- (3) Wenn die im Abs. 2 angeführten Beilagen eine ausreichende Beurteilung des Projektes nicht zulassen, kann die Behörde die Vorlage weiterer Beilagen verlangen.
- (4) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung haben Parteistellung:
 1. der Antragsteller,
 2. die Eigentümer jenes Grundstückes, auf dem die Gasanlage errichtet wird, und
 3. die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen berührt werden.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,
Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich:

„Für den Lageplan sollte jedenfalls ein Maßstab, der eine qualifizierte Beurteilung zulässt, angegeben werden (z.B.: 1:500 oder 1:1000). Der Grundbuchsauszug sollte bis zu sechs Monate alt sein dürfen, sodass der Zeitraum mit der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-5 gleichgehalten wird und sollte auch der Begriff Grundbuchsauszug durch den Begriff Grundbuchsabschrift - siehe Erläuterungen zur NÖ Bauordnung 1996 - ersetzt werden. Es sollte auch den Nachbarn, deren Grundstücke allfällig gefährdet werden können, Parteistellung eingeräumt werden.“

WIENGAS:

„Im Verfahren musste auch das Gasverteilerunternehmen beigezogen werden im Hinblick darauf, dass das Gasverteilerunternehmen befugt ist, Abnahmebefunde auszustellen.“

NÖ Gebietsbauamt I – Korneuburg:

„Es fehlt die Definition, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eine Parteistellung bewirken.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Die Z 2 und die Z 5 in Abs. 2 scheinen einander insofern zu ergänzen, als Z 5 jene Elemente beispielsweise aufzuzählen scheint, die in einem Lageplan (gemäß Z 2) darzustellen wären. Sollte sich der Begriff „Lageplan“ nur auf die Lage des Grundstückes beziehen, auf dem die Gasanlage errichtet werden soll, sollte dies entsprechend zum Ausdruck gebracht werden. In Z 3 sollte zur Klarstellung normiert werden, dass ein Grundbuchsauszug „betreffend das Grundstück, auf dem die Gasanlage errichtet werden soll“, angeschlossen werden soll. Da im Entwurf nicht vorgesehen ist, dass mit der Errichtung einer Gasanlage vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden darf, müsste es in Abs. 4 Z 2. besser „... auf dem die Gasanlage errichtet werden soll“ heißen.“

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband:

„Das NÖ Landesfeuerwehrkommando ersucht den § 7 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2001 Abs. 4 so abzuändern, dass die Feuerwehr eine „Parteienstellung“ erhält. Begründung: In der vorliegenden Fassung hat die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit ihre Vorschläge im Rahmen der Gefahrenabwehrplanung vorzubringen. Im Einsatzfall hat aber die Feuerwehr in erster Linie die von einer solchen Anlage ausgehende Gefahr zu bekämpfen. Eine bewilligungspflichtige Gasanlage (in Sinne des vorliegenden Gesetzes) stellt eine sehr wesentliche Erhöhung des Gefahrenpotentials der Gemeinde dar. Als „Partei“ müssen die Bedenken der Feuerwehr jedoch angehört werden, was einen wesentlichen Beitrag zur vorbeugenden Gefahrenminimierung und zur Steigerung der Sicherheit des Projektes leistet. Gerade die Einsatzorganisation, die im Ernstfall mit den Schwierigkeiten konfrontiert ist, sollte auch Ihre Stellungnahme dazu abgeben können.“

§ 8

Erteilung der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3 entspricht; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen und Beschädigungen vermieden werden. In der Bewilligung kann in

Abhängigkeit von der Art und Größe der Gasanlage eine Frist für die wiederkehrende Überprüfung (§ 12) festgelegt werden.

- (2) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.
- (3) Soweit Änderungen einer Bewilligung bedürfen, hat diese Bewilligung auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als dies wegen der Änderung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz von Sachen vor Beschädigungen erforderlich ist.
- (4) Wenn die Errichtung und der Betrieb der Gasanlage keiner Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 1976, LGBl 8200, bedarf, sind die bautechnischen Vorschriften der NÖ Bautechnikverordnung, LGBl. 8200/7, mit zu berücksichtigen.

Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion - Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik:

„Die im Abs. 4 angeführte NÖ Bauordnung 1976 wurde mit 1.1.1997 durch die NÖ Bauordnung 1996 ersetzt. Bei der NÖ Bautechnikverordnung handelt es sich um die NÖ Bautechnikverordnung 1997. Da es sich in beiden Fällen um einen dynamischen Verweis handelt, wird diesbezüglich auf die NÖ Legistische Richtlinien 1987 i.d.g.F. hingewiesen.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Unklar ist, ob hier eventuell eine von § 12 abweichende Frist gemeint ist“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz sollte es statt „... wiederkehrende Überprüfung (§ 12) ...“ „wiederkehrende Prüfung (§ 12) ...“ lauten, da der § 12 die „wiederkehrenden Prüfungen regelt (so sollte es auch im § 16 Abs. 1 Z 6 und im § 19 Abs. 2 bis 4 lauten).“

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Es wird zu Abs. 4 darauf hingewiesen, dass § 15 Abs. 3 NÖ BO 1996 vorsieht, dass die Baubehörde das angezeigte Vorhaben mit Bescheid zu untersagen hat, wenn dieses u.a. einer Durchführungsverordnung zur NÖ Bauordnung 1996, somit auch der NÖ Bautechnikverordnung, widerspricht. Da eine stichhaltige Begründung in den Erläuterungen fehlt, erscheint es fraglich, ob diese Bestimmung im NÖ GSG 2001 erforderlich ist. Weiters erscheint die Formulierung „mit zu berücksichtigen“ sehr unbestimmt.“

Erlöschen der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung erlischt, wenn
 1. der Abnahmebefund (§ 11 Abs. 3) der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung der Bewilligung vorgelegt wird oder
 2. der Betrieb der Gasanlage durch mehr als fünf Jahre nicht aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre unterbrochen worden ist.
- (2) Die Behörde hat die Frist gemäß Abs. 1 auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder wenn die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,
Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich:

„Hier wird eine Meldepflicht bei gesetzlichem Erlöschen der Genehmigung angeregt. Die Verlängerung der Fertigstellungsfrist erscheint ausgesprochen problematisch, da sich im Verlauf von 5 Jahren auch der Stand der Technik ändern kann. Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten wird höchstwahrscheinlich auch das Projekt abgeändert werden, sodass ohnedies eine neue Genehmigung notwendig erscheint. Etwa die Gewerbeordnung bietet auch keine Verlängerungsmöglichkeit der Ausführungsfrist, diese Bestimmung hat sich bundesrechtlich bewährt.“

NÖ Gebietsbauamt I – Korneuburg:

„Aus Erfahrung in ähnlich gelagerten Fällen aus anderen Gesetzesmaterien ist bekannt, dass sich dieser Punkt in der Praxis nicht durchsetzen lässt. Wurde eine Anlage ordnungsgemäß errichtet und nur der Abnahmebefund der Behörde nicht vorgelegt, so sollte dies zwar einen strafbaren Tatbestand darstellen, nicht jedoch zu einem Erlöschen der Bewilligung führen.“

§ 10

Abweichungen vom Bewilligungsbescheid

Nachträgliche Vorschriften

- (1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Bewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.
- (2) Ergibt sich nach der Bewilligung, dass trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Sachen vor Beschädigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,
Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich:
„Es sollten nur maßgebliche Änderungen zu berücksichtigen sein.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Im Abs. 1 wäre klarzustellen, auf wessen Antrag die Behörde tätig zu werden hat. Zu Beginn des Abs. 2 müsste es besser „Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, ...“ heißen.“

§ 11

Abnahme

Inbetriebnahme

- (1) Der Betreiber einer bewilligungs- oder meldepflichtigen Gasanlage ist verpflichtet, diese auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme dahin prüfen zu lassen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten sind. Ein Probetrieb für Zwecke der Einstellung und Prüfung ist zulässig.
- (2) Über das Ergebnis dieser Prüfung ist ein Abnahmebefund über die Erfüllung der Sicherheitserfordernisse sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen über die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen zu erstellen. Insbesondere sind darin zutreffendenfalls zu bestätigen:
 1. die Dichtheit der gesamten Gasanlage,
 2. die richtige Einstellung und Funktion aller Gasgeräte, Sicherheits- und Regeleinrichtungen,
 3. die einwandfreie Funktion der Abgasführung und der allenfalls erforderlichen Lüftungsanlagen,
 4. der einwandfreie Zustand der elektrischen Anlagen.
- (3) Eine Zweitausfertigung des Abnahmebefundes hat der Betreiber bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen der Behörde und bei meldepflichtigen Gasanlagen dem Gasverteilerunternehmen vorzulegen. Nach Vorlage eines mängelfreien Abnahmebefundes darf die Gasanlage in Betrieb genommen werden.
- (4) Zur Prüfung und Ausstellung des Abnahmebefundes sind befugt:
 1. Ziviltechniker und akkreditierte Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse,
 2. Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Herstellung, Änderung und Instandsetzung der zu überprüfenden Gasanlage berechtigt sind oder

3. Gasverteilerunternehmen, wenn ihnen Personen zur Verfügung stehen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften die Befähigung zur Ausübung der unter Z. 2 angeführten Tätigkeiten besitzen.
- (5) Der Betreiber einer ortsfesten, bewilligungsfreien Gasanlage ist ebenfalls verpflichtet, diese auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme dahin prüfen zu lassen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 eingehalten sind. § 11 Abs. 2, 4 und 7 gilt sinngemäß. Der Abnahmebefund ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Der Aussteller des Abnahmebefundes hat für jene Teile der Gasanlagen, zu deren Überprüfung er nicht befugt ist, eine Bestätigung über die Erfüllung der Sicherheitserfordernisse von den dafür Befugten einzuholen, die dem Abnahmebefund anzuschließen ist.
- (7) Form und Inhalt des Abnahmebefundes (Abs. 2 und 5) richten sich nach einem Formular, das durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.

EVN AG:

„Unklar ist, wie lange der Abnahmebefund vom Erdgasverteilerunternehmen aufzubewahren ist: auf Bestandsdauer der Gasanlage oder bis zur (ersten) wiederkehrenden Prüfung? Weiters wird vorgeschlagen, dass zum Zwecke einer vollständigen Information des Netzbetreibers hinsichtlich der an sein Verteilnetz angeschlossenen Kundenanlagen vom Betreiber eine Zweitausfertigung des Abnahmebefundes bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen auch dem Gasverteilerunternehmen vorgelegt wird, sodass § 11 Abs. 3 wie folgt zu lauten hätte: Eine Zweitausfertigung des Abnahmebefundes hat der Betreiber bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen der Behörde und dem Gasverteilerunternehmen und bei meldepflichtigen Gasanlagen dem Gasverteilerunternehmen vorzulegen.“

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, Gas- und Wärmefachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen:

„Angaben über die Aufbewahrungsdauer der Abnahmebefunde bei den Gasverteilerunternehmen sollten festgelegt werden. Zweckmäßig erscheint immer nur die Aufbewahrung des jüngsten Abnahmebefundes bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung. Auch wäre es nützlich eine Zweitausfertigung des Abnahmebefundes herzustellen, wobei der Betreiber bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen diese Zweitausfertigung der Behörde und dem Gasverteilerunternehmen zu übermitteln hat. Bei meldepflichtigen Gasanlagen sollte eine Ausfertigung des Abnahmebefundes dem Gasverteilerunternehmen übermittelt werden, die andere sollte direkt beim Gerät oder beim Gasmesser sicher verwahrt werden.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich:

„Im Abnahmebefund sollten sämtliche Änderungen anzuführen sein, um jederzeit den konsensgemäßen Zustand einer Anlage feststellen zu können.“

WIENGAS:

„Form und Inhalt des Abnahmebefundes sollten nicht verbindlich vorgeschrieben sein. Es wird angeregt, auch Formulare von Abnahmebefunden zuzulassen, die inhaltlich gleichwertig sind.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die angemessene Dauer eines Probebetriebes müsste definiert werden (eventuell mit maximal 6 Monaten). Im Abs. 4 wird eine Aufzählung jener Unternehmen geboten, die zur Prüfung und Ausstellung des Abnahmebefundes befugt sind. In Ziff. 2 erscheint es zweckmäßig, einen generellen Hinweis auf die Gewerbeordnung zu geben, da es nicht Aufgabe des Landesgesetzgebers ist, gewerbliche Ausübungsrechte zu definieren bzw. einzuschränken. Formulierungsvorschlag: 2. Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften hierzu berechtigt sind. Die Form und der Inhalt eines Abnahmebefundes sollten vereinheitlicht sein und bundesweit Gültigkeit haben. Das Gesetz soll Mindestinhalte vorschreiben, ein allgemein verwendbares Formular könnte durch entsprechende Norm geschaffen werden.“

NÖ Gebietsbauamt I – Korneuburg:

„Erfahrungsgemäß stellen Prüfer nur Befunde für die Anlagenteile aus, für die sie auch eine Befugnis haben. Wie soll der Anlagenbetreiber einen Prüfer verpflichten von anderen Prüfern Atteste einzuholen? Besser wäre es als Alternative auch mehrere Atteste als Nachweis aber die Bescheideinhaltung zuzulassen. Siehe dazu auch § 12 Abs. 1.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Am Ende des ersten Satzes des Abs. 1 müsste es statt „eingehalten sind“ richtigerweise „eingehalten wurden“ lauten. Im § 11 Abs. 5 wird vom „Betreiber einer ortsfesten Gasanlage“ gesprochen. Es ist unklar, warum an dieser und - soweit ersichtlich - nur an dieser Gesetzesstelle von einer ortsfesten Gasanlage gesprochen wird; die Verwendung dieses Adjektivs legt den Schluss nahe, dass zwischen ortsfesten und mobilen Gasanlagen differenziert werden soll. Soweit ersichtlich findet sich jedoch im übrigen Gesetzestext kein Hinweis auf „mobile“ Gasanlagen. Sollte tatsächlich zwischen „ortsfesten“ und „mobilen“ Gasanlagen unterschieden werden, so sollte diesem Umstand in § 2 Z 2 (Begriffsbestimmung von „Gasanlagen“) Rechnung getragen und § 2 Z 2 wie folgt ergänzt werden: 2. Gasanlagen: ortsfeste oder mobile Anlagen.Nach h. Dafürhalten ist § 11 Abs. 6 unklar formuliert. An Stelle des letzten Relativsatzes sollte nach der Wortfolge „von den dafür Befugten einzuholen“ ein Punkt gesetzt werden; dann sollte es lauten: Diese Bestätigung ist dem Abnahmebefund anzuschließen. § 11 Abs. 7 ordnet an, dass Form und Inhalt des - in § 11 Abs. 2 näher geregelten Abnahmebefundes sich nach einem Formular richten, das durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist. Weder mit dieser noch mit einer anderen Bestimmung des Gesetzes werden dem Ordnungsgeber hinsichtlich der Festlegung des Formulars Kriterien vorgegeben, sodass Bedenken im Hinblick auf das in Art. 18 Abs. 1 B-VG

verankerte Legalitätsprinzip bestehen. Überschrift des § 13, § 15, § 16 und § 19: Hier wären wieder die „Gasverteilerunternehmen“ durch Verteilerunternehmen zu ersetzen.“

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung
Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In der zweiten Zeile in Abs. 2 muss es heißen: „Sicherheitserfordernisse“. Beim Verweis innerhalb des Paragraphen kann die Paragraphenbezeichnung entfallen (Abs. 5 und § 12 Abs. 3).“

KR Kinder Rauchfangkehrermeister:

„Abs. (2), Z 1 und 3 ist wie folgt abzuändern bzw. ist 5 neu aufzunehmen.

1. die Dichtheit der Leitungsanlagen inklusive aller Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen und Gasgeräte
2. wie bisher
3. die einwandfreie und sichere Funktion der Abgasabführung
4. wie bisher
5. die ausreichend große und funktionsfähige Luftzuführung

Begründung: Die Abnahme der Abgasabführung wird nicht durch den Abnahmeberechtigten durchgeführt und es ist nicht eine allenfalls erforderliche Lüftungsanlage abzunehmen, sondern der nötige Luftverbund mit eventuellen Lüftungsöffnungen ins Freie oder in andere Räume zu bestätigen.“

§ 12

Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Der Betreiber einer bewilligungspflichtigen Gasanlage ist verpflichtet, diese auf seine Kosten in Abständen von höchstens drei Jahren wiederkehrend prüfen zu lassen, wenn im Bewilligungsbescheid nicht eine andere Frist festgelegt ist. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Überprüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß. Der Prüfbefund ist bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- (2) Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt und diese nicht innerhalb der vom Prüfer festgesetzten, angemessenen Frist behoben, hat der Prüfer die Behörde unter Angabe der festgestellten Mängel schriftlich hievon zu verständigen. Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben, hat der Prüfer alle zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und auf Kosten des Betreibers sofort zu veranlassen. Der Prüfer hat die Behörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.
- (3) Der Betreiber einer meldepflichtigen oder einer ortsfesten, bewilligungsfreien Gasanlage ist verpflichtet, diese auf seine Kosten in Abständen von höchstens fünf Jahren wiederkehrend

prüfen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Überprüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß. Der Prüfbefund ist bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. § 12 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (4) Form und Inhalt des Prüfbefundes (Abs. 1 und 3) richten sich nach einem Formular, das durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.
- (5) Ist der Betrieb der Gasanlage länger als ein Jahr unterbrochen, so ist vor Wiederinbetriebnahme eine Prüfung gemäß Abs. 1 oder 3 zu veranlassen.

EVN AG:

„Das Intervall für die wiederkehrende Prüfung von meldepflichtigen Anlagen erscheint aus Sicht von EVN zu kurz. Der hohe technische Standard, die lückenlose Überprüfung vor Erstinbetriebnahmen und Änderungen, periodische Wartungen von Gasgeräten sowie die Prüfung von Zentralheizungsanlagen nach dem Luftreinhaltegesetz gewährleisten einen hohen Sicherheitsstandard. Bisherige Überprüfungen der EVN zeigen keine derart gravierenden Mängel, die eine derartige Verkürzung der Prüfintervalle (von derzeit 12 Jahren auf 5 Jahre) rechtfertigen würde. Nach den der EVN vorliegenden Informationen sind in Österreich folgende Intervalle festgelegt:

- Salzburg: 5 Jahre
- Steiermark: 12 Jahre
- Wien: keine Vorschreibung
- Burgenland: 12 Jahre

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein derart kurzes Intervall, speziell im Vergleich zu unseren Nachbarbundesländern, einen enormen Wettbewerbsnachteil darstellt. Bei durchschnittlichen Kosten von ca. S 1000,-- je Überprüfung muss ein Gaskunde in NÖ mit zusätzlichen Kosten von S 200,-- pro Jahr rechnen. Auf Grund der bevorstehenden Erhöhung der Energieabgabe und der mit dem Gaswirtschaftsgesetz erfolgenden Öffnung des Erdgasmarktes für den Wettbewerb wird es auch nicht möglich sein, diese zusätzlichen Kosten durch Einsparungen zu kompensieren. Im Übrigen sind bei anderen Energieträgern derartige wiederkehrende Überprüfungen nicht bekannt, was im Verhältnis zu diesen Energieträgern einen weiteren Wettbewerbsnachteil darstellt. Aus Sicht von EVN erscheint daher ein Prüfintervall von 10 Jahren, wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, als technisch und wirtschaftlich gerechtfertigt. Für bewilligungspflichtige Gasanlagen sollte ein Prüfintervall von 5 Jahren festgelegt werden, wobei die o.a. Begründungen sinngemäß gelten.“

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, Gas- und Wärmefachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen:

„Auch bei einer bewilligungspflichtigen Anlage soll die Überprüfungsfrist auf fünf Jahre festgelegt werden. Auch deshalb, weil durchaus kürzere Intervalle nach kesselrechtlichen Vorschriften

(nach Bundesrecht) bei solchen Anlagen Anwendung finden. Auch im Abs. 3 erscheint die vorgesehene Frist zu kurz und sollte auf 10 Jahre höchstens erstreckt werden.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,
Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich:

„Gemäß der ÖVE E 49/1988 sollten Anlagen, die mit Blitzschutzanlagen versehen sind, jährlich im Hinblick auf die Blitzschutzanlage überprüft werden müssen.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Fristen für wiederkehrende Prüfungen sollten auf die ursprünglich vorgesehenen 5 Jahre für bewilligungspflichtige Anlagen und 10 Jahre für meldepflichtige Anlagen gesetzt werden.“

NÖ Gebietsbauamt I – Korneuburg:

„Allgemein wird die Ansicht vertreten, dass techn. Anlagen immer sicherer werden. Wie lässt sich diese Tendenz mit der Verkürzung der Prüfintervalle von derzeit 5 Jahren auf die geplanten 3 Jahre in Einklang bringen?“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Die Erläuterungen zu Abs. 2 scheinen mit dem Gesetzestext insoweit in Widerspruch zu stehen, als nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut der Prüfer die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen hat und die Behörde von diesen Maßnahmen zu verständigen hat. Demgegenüber sprechen die Erläuterungen davon, dass der Prüfer selbst die notwendigen Maßnahmen veranlassen kann. Da es sich bei den zu Prüfungen Berechtigten nicht um Organe einer Behörde handelt (vgl § 11 Abs. 4 des Entwurfes), stehen diesen daher zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (vgl etwa § 12 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfes) auch nicht die Instrumente des hoheitlichen Handelns zur Verfügung.“

KR Kinder Rauchfangkehrermeister:

„Abs. (1) der 3. Satz ist wie folgt abzuändern:

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2, Z 1 und 2 sowie Abs. 5 (neu) gelten sinngemäß.

Abs. 4 ist zu streichen. Begründung: Die aus sicherheitstechnischen Gründen wiederkehrende Prüfung ist auf die Leitungsanlage inkl. aller Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen sowie der richtigen Einstellung und Funktion der Gasgeräte samt Luftzuführung zu beschränken. Alle anderen Überprüfungen werden regelmäßig von anderen Gewerbetreibenden (Rauchfangkehrer und Elektriker) sowie bei der feuerpolizeilichen Beschau bereits durchgeführt und würden eine Doppelkontrolle bedeuten. Im Übrigen ist der Gas- und Wasserleitungsinstallateur bzw. Zentralheizungs- und Lüftungsanlagenbauer gewerberechtlich hierzu nicht befugt (siehe § 112 und 209 GwO 1997). Die wiederkehrende Prüfung kann auch von anderen hierzu befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Abs. 3 ist zu ergänzen: Zur wiederkehrenden Prüfung sind Personen berechtigt, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Überprüfung, Wartung und

Reinigung von Gasgeräten berechtigt sind. Begründung: Die wiederkehrende Prüfung kann sicher auch von anderen befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, praktischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen beim sicheren Betrieb von Gasanlagen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten durchführen dürfen. Für solche Arbeiten sind diese Gewerbetreibenden den Zentralheizungsanlagen- und Lüftungsanlagenbauern sowie den Gas- und Wasserleitungsinstallateuren gleichzustellen. Es sollte überlegt werden, ob es nicht sinnvoller ist, auch in Zukunft die wiederkehrende Prüfung von einer unabhängigen Fachfirma durchführen zu lassen, die keine Reparaturen durchführt und keine Anlagen- oder Anlagenteile verkauft, da nur so gewährleistet ist, dass dem Gasanlagenbetreiber nicht unnötige Änderungen, Reparaturen oder Neuanschaffungen eingeredet werden. Auch würden die Gasanlagen erfasst werden, die im Pfusch errichtet wurden. Auch sollte überlegt werden, ob diese Prüfungen nicht bei der feuerpolizeilichen Beschau durchgeführt werden sollte. Die wiederkehrende Prüfung müsste wieder auf zehn Jahre, sowie bisher, gesetzt werden. Die Kosten für den Betreiber würden dadurch auf ein Minimum gesenkt werden können. Ein Abs. 6 ist wie folgt hinzuzufügen: (6) Die Landesregierung hat durch Verordnung Tarife für die wiederkehrende Prüfung in Form von Höchsttarifen festzulegen. Begründung: Der Betreiber einer Gasanlage hatte bisher keine Kosten für die wiederkehrende Überprüfung zu tragen. Die Überprüfungen der Gasanlagen wurden bisher durch das Gasversorgungsunternehmen durchgeführt. Für den Betreiber entstanden dadurch keine zusätzlichen Kosten, da diese im Gaspreis bzw. in der Gaszählermiete enthalten waren. Eine Freigabe würde zu überhöhten Kosten für den Betreiber von Gasanlagen führen und sicher dazu führen, dass die wiederkehrende Prüfung vom Betreiber nicht in Auftrag gegeben wird.“

§ 13

Rechte und Pflichten der Gasverteilerunternehmen

- (1) Die Gasverteilerunternehmen sind berechtigt, die an ihren Leitungen angeschlossenen Gasanlagen dahin zu prüfen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten sind. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß der Zutritt zu Grundstücken und Räumen und Einsicht in die Prüfbefunde (§ 12 Abs.1 und 3) zu gewähren.
- (2) Werden bei einer Prüfung gemäß Abs. 1 Mängel festgestellt, hat das Gasverteilerunternehmen dem Betreiber oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Mängel unverzüglich bekannt zu geben und diesen gleichzeitig zur Behebung innerhalb angemessener Frist aufzufordern. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, hat das Gasverteilerunternehmen die Behörde unter Angabe der festgestellten Mängel zu verständigen.
- (3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben, hat das Gasverteilerunternehmen alle zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und auf Kosten des Betreibers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten sofort zu veranlassen und erforderlichenfalls die Verteilung von Gas einzustellen. Das Gasverteilerunternehmen hat die

Verteilung von Gas auch einzustellen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben ist und der Betreiber der Gasanlage oder sonst hierüber Verfügungsberechtigte eine Prüfung verweigert. Das Gasverteilerunternehmen hat die Behörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

EVN AG:

„Nach dieser Bestimmung ist den Organen des Gasverteilerunternehmens Zutritt zu Grundstücken und Räumen und Einsicht in die Prüfbefunde zu gewähren. Um dieses dem Gasverteilerunternehmen eingeräumte Kontrollrecht leichter handhabbar zu machen bzw. in seinen praktischen Auswirkungen effizienter zu gestalten, wird angeregt, das Ergebnis des Prüfbefundes in geeigneter Form an der jeweils überprüften bewilligungspflichtigen Gasanlage in geeigneter Form (z. B. Plakette) ersichtlich zu machen.“

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, Gas- und Wärmefachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen:

„Es möge zumindest ein Hinweis darauf vorgenommen werden, dass in solchen Akutfällen mit Gemeingefährdungsqualität die unmittelbaren Not- und Abwehrmaßnahmen der Organe des Gasverteilungsunternehmens als sonderpolizeiliche Notmaßnahmen der Behörde gelten. Außerdem sei auf unsere Richtlinie G 5 - Aufgaben und Organisation des Gasgebührenbehebungsdienstes aufmerksam gemacht. Möglicherweise ist hier ein Harmonisierungsbedarf gegeben. Gleichzeitig würden dadurch die Organwalter des Gasverteilungsunternehmens vor zivilrechtlichen Haftungsverwürfen (z.B.: Besitzstörung) geschützt. Zusätzlich könnte auch eine entsprechende Darstellung in den Erläuterungen gemacht werden. Zweckmäßig erscheint auch eine Anordnung im Gesetz, dass der Prüfbefund an der jeweils überprüften bewilligungspflichtigen Gasanlage in dauerhaft haltbarer Form angebracht wird (z.B.: Plakette oder ähnliches).“

§ 14

Befugnisse der Behörde

- (1) Die Behörde kann Gasanlagen jederzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide überprüfen. Bei Verständigungen nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 oder 3 hat die Behörde eine Überprüfung vorzunehmen. Die Betreiber der Gasanlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde zu diesem Zweck im erforderlichen Ausmaß den Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren, jede Auskunft zu erteilen, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, und Einsicht in die Prüfbefunde zu gewähren.
- (2) Ergibt eine Überprüfung, dass sich eine in Betrieb befindliche Gasanlage nicht in einem den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen oder

Bescheide entsprechenden Zustand befindet, hat die Behörde dem Betreiber der Gasanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Behebung der Mängel innerhalb angemessener, vier Wochen nicht übersteigender Frist aufzutragen.

- (3) Bei unmittelbar drohender Gefahr hat die Behörde auf Gefahr und auf Kosten des Betreibers der Gasanlage oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Diese Maßnahmen können ohne vorausgehendes Verfahren getroffen werden. Ist der Grund für die getroffene Maßnahme weggefallen, hat sie die Behörde umgehend aufzuheben.
- (4) Liegt für eine bewilligungspflichtige Gasanlage keine Bewilligung vor, hat die Behörde einen Beseitigungsauftrag zu erlassen, wenn innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist kein Bewilligungsantrag eingebracht wird oder die Anlage nicht bewilligungsfähig ist.

§ 15

Warn- und Meldepflicht bei Gasausströmen

Wer Gasausströmen wahrnimmt und das Ausströmen nicht sofort verhindern kann, ist verpflichtet, gefährdete Personen zu warnen und das Gasverteilerunternehmen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Behörde zu verständigen.

EVN AG:

„Die in § 15 statuierte Warn- und Meldepflicht ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte überlegt werden, ob der Verstoß gegen diese Bestimmung dem einheitlichen Strafraum des § 16 unterliegen oder ob eine Differenzierung dahingehend erfolgen soll, dass die Verletzung der Warn- und Meldepflicht durch einen Bürger als gastechnischen Laien mit einem geringeren Strafausmaß bedroht wird.“

§ 16

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 3.700 Euro zu ahnden ist, begeht, wer
 1. eine nach § 5 bewilligungspflichtige Gasanlage ohne die dafür erforderliche Bewilligung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
 2. eine nach § 6 meldepflichtige Gasanlage ohne die dafür erforderliche Mitteilung an das Gasverteilerunternehmen errichtet oder wesentlich ändert,
 3. eine den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechende Gasanlage betreibt oder den in Bescheiden enthaltenen Auflagen oder Aufträgen nicht nachkommt,

4. eine bewilligungs- oder meldepflichtige oder eine ortsfeste bewilligungsfreie Gasanlage vor der Inbetriebnahme nicht prüfen lässt (§ 11 Abs. 1 oder 5),
 5. vor der Inbetriebnahme keinen mängelfreien Abnahmebefund der Behörde bzw. dem Gasverteilerunternehmen vorlegt (§ 11 Abs. 3),
 6. eine bewilligungspflichtige oder eine meldepflichtige oder eine ortsfeste bewilligungsfreie Gasanlage nicht wiederkehrend überprüfen lässt (§ 12 Abs. 1, 3 oder 5, § 19 Abs. 2, 3 oder 4),
 7. den Prüfbefund auf Verlangen der Behörde oder des Gasverteilerunternehmens nicht vorlegt (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 1 oder 3, § 13 Abs. 1),
 8. den Organen des Gasverteilerunternehmens oder der Behörde den Zutritt zu den Gasanlagen verwehrt (§ 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1),
 9. wer als Prüfer oder Gasverteilerunternehmen die Behörde nicht verständigt (§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3) oder
 10. der Warn- oder Meldepflicht nicht nachkommt (§ 15).
- (2) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Finanzen:

„Sollte der Strafrahmen von S 100.000,-- für eine Verwaltungsübertretung in § 16 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2001 beibehalten werden, so wäre der Betrag von €3.700,-- durch den Betrag €7.300,-- zu ersetzen.“

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

„Mit Rücksicht auf den verhältnismäßig hohen Strafrahmen von S 100.000,-- bzw. €3.700,-- wird die Festsetzung eines Rahmens für die Ersatzfreiheitsstrafe angeregt. Dies deswegen, da nach dem derzeitigen Entwurf die Ersatzfreiheitsstrafe, welche bei der Verhängung einer Geldstrafe zwingend vorzusehen ist, nur gemäß § 16 Abs. 2 VStG maximal zwei Wochen betragen darf. Erfahrungsgemäß werden bei der Verhängung hoher Geldstrafen in Straferkenntnissen immer wieder Ersatzfreiheitsstrafen festgesetzt.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Es sollte (wegen des engen Begriffsumfanges des Begriffes „strafbar“) „einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung“ heißen.“

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Statt dem Wort „Euro“ sollte das Eurozeichen verwendet werden (Abs. 1 und § 20 Abs. 4). In Abs. 1 Z. 7 fällt auf, dass gemäß § 13 Abs. 1 der Prüfbefund nicht vorzulegen ist, sondern dass in

die Prüfbefunde Einsicht zu gewähren ist. Es wäre die Strafbestimmung daher zu verdeutlichen.“

§ 17

Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 18

Informationsverfahren

Dieses Gesetz wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18, der Kommission übermittelt:

Notifizierung 9./..... /A vom 1999.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Gasanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach gas-, energie- oder baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig bestehen oder betrieben werden, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter betrieben werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Auf bestehende Gasanlagen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung nach § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtig wäre, finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z. 4, der §§ 9 und 10 sowie der §§ 11, 12, 14, 15 und 16 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der letzten Überprüfung die nächste wiederkehrende Überprüfung zu veranlassen ist.
- (3) Auf bestehende Gasanlagen, deren Errichtung oder wesentlichen Änderung nach § 6 dem Gasverteilerunternehmen zu melden gewesen wäre, finden die Bestimmungen der §§ 11 und 12 Abs. 3 und der §§ 4 und 5 sowie der §§ 13, 14, 15 und 16 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Überprüfung die nächste wiederkehrende Überprüfung zu veranlassen ist.
- (4) Auf bestehende ortsfeste Gasanlagen, die nach diesem Gesetz bewilligungsfrei wären, finden die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 3, 4 und 5 sowie der §§ 14, 15 und 16 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Überprüfung die nächste wiederkehrende Überprüfung zu veranlassen ist.

- (5) Für bestehende Gasanlagen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Gasanlagen geltenden Sicherheitsvorschriften maßgeblich.

EVN AG:

„Der Verweis in Abs. 3 auf die §§ 4 und 5 müsste richtigerweise §§ 5 und 6 lauten. Nachdem derzeit ein 12 jähriges Intervall für wiederkehrende Überprüfungen besteht, müssten nach dieser Bestimmung im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes 70 % aller Anlagen überprüft werden (alleine im EVN- Bereich ca. 150.000 Anlagen). Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 12.“

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ÖVGW, Gas- und Wärmefachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen :

„Der Verweis in Abs. 3 auf die §§ 4 und 5 musste richtigerweise §§ 5 und 6 lauten.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,
Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich:

„Zur Beseitigung von gefährlichen Missständen für das Leben und die Gesundheit von Menschen, oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen soll die Behörde berechtigt sein, auch die Abänderung bestehender Anlagen im Sinne des § 68, des AVG 1991 veranlassen zu können. Im Sinne einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wird eine Entscheidungsfrist von 3 Monaten - konform mit der NÖ Bauordnung 1996 angeregt. Die Entscheidungsfrist von 6 Monaten nach dem AVG 1991 erscheint als zu lang.“

NÖ Gebietsbauamt I – Korneuburg:

„Wie sind gem. Abs. 2 Verringerungen der Prüfintervalle bei bestehenden Bescheiden nach dem derzeit geltenden NÖ Gassicherheitsgesetz durchzusetzen und ist das wirklich geplant?“

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung
Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Wortfolge in Abs. 3 „und der §§ 4 und 5“ scheint falsch zu sein. Möglicherweise ist § 12 Abs. 4 und 5 gemeint.“

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen (NÖ Gassicherheitsgesetz), LGBl. 8280-0, außer Kraft. Die nach dem zuletzt genannten Gesetz erlassenen Verordnungen bleiben bis zur Neuregelung durch Verordnungen als Landesgesetz in Geltung.
- (4) Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im § 16 Abs. 1 an Stelle des Betrages von 3.700 Euro der Betrag von S 100.000.

Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion – Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik:

„Zu den angegebenen Euro- und Schilling-Beträgen wird festgestellt, dass 3.700 Euro nicht S 100.000, entspricht, sondern S 50.000,--.“

NÖ Gebietsbauamt I – Korneuburg:

„Umrechnungsschlüssel von Euro auf Schilling ist nicht nachvollziehbar. Offensichtlicher Rechenfehler.“

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Der zweite Satz in Abs. 3 sollte gestrichen werden, da die bisher geltenden Verordnungen auch im NÖ GSG 2001 die gesetzliche Deckung finden. Als weitere Möglichkeit wird vorgeschlagen, die Legisvakanz zu verlängern und in dieser Zeit die NÖ Gassicherheitsverordnung 2001 zu erlassen. Dies hätte den Vorteil, dass Unsicherheiten hinsichtlich der Geltung der derzeit geltenden Verordnungen (eventuell mangelhafte Notifizierung) nicht entstehen können.“

KR Kinder Rauchfangkehrermeister:

„Abs. 4 Abänderung: Der Betrag von S 100.000,-- ist auf S 50.000,-- abzuändern.
Begründung: 3.700 Euro sind nicht S 100.000,--.“